

Dienstanweisung Nr. 33/2002
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
des Kreises Teltow-Fläming

Entsprechend des § 30 GemHVO wird für den Kreis Teltow-Fläming folgende Dienstanweisung erlassen:

1. Stundung von Ansprüchen

1.1. Begriff der Stundung

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs insgesamt oder durch Einräumung von Teilzahlungen hinausgeschoben wird.

Die Vereinbarung einer Zahlungsfrist bei Vertragsabschluss (z. B. Ratenzahlung) ist keine Stundung im Sinne dieser Dienstanweisung. Derartige Vereinbarungen können von den zuständigen Dienststellen getroffen werden, soweit sie allgemein üblich sind. Grundsätzlich sind Ansprüche rechtzeitig und vollständig einzuziehen (§§ 271 BGB und 24 GemHVO).

1.2. Zuständigkeit bei Stundungen

Zur Stundung von Ansprüchen werden ermächtigt

- bei Beträgen bis zu 500,-- € die Amtsleiter im Rahmen ihrer Geschäftsbe-
reiche,
- in allen übrigen Fällen der Kämmerer.

1.3. Voraussetzungen für Stundungen

Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen und ist nur zulässig, wenn

- durch sie der Anspruch nicht gefährdet erscheint und
- die Einziehung bei Fälligkeit für den Schuldner eine erhebliche Härte bedeuten würde (§ 30 Abs. 1 GemHVO).

Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Offensichtlich böswilligen Schuldnern kann Stundung nicht gewährt werden.

1.4. Dauer der Stundung

Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerspruchs festzulegen. Die Dauer der Stundung richtet sich nach dem Einzelfall. Sie soll möglichst kurz sein und in der Regel 12 Monate nicht überschreiten.

1.5. Verzinsung gestundeter Ansprüche

Gestundete Ansprüche sind in der Regel mit 2 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszins der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Sofern der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheit des Grundbuchrechts ein Höchstzinssatz von 10 v. H. eintragen zu lassen.

1.6. Sicherheitsleistung für gestundete Ansprüche

Eine Sicherheitsleistung soll in der Regel gefordert werden

- bei Beträgen ab 5.000,-- € oder
- in den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob der Schuldner seiner Zahlungsverpflichtung nach Ablauf der Stundungsfrist nachkommen kann.

Sofern hiervon Abstand genommen werden soll, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

Wird Sicherheit verlangt, so kann die Sicherheit geleistet werden durch

- Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
- Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
- Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
- Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht (§ 238 BGB),
- Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden in inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
- Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
- Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
- Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
- Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB),

Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert und angenommen werden.

Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.

1.7. Verfahrensregelungen bei Stundungen

Von der Stundung ist der Schuldner unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Sind nach Ziff. 1.5 Stundungszinsen zu erheben, so ist der Schuldner bei der Entscheidung über den Stundungsantrag darauf aufmerksam zu machen. Die Gewährung der Stundung darf grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgen.

Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten um eine durch Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

Wenn nach Lage des Falles anzunehmen ist, dass die Kreiskasse bereits ein Beitreibungsverfahren eingeleitet hat, soll die Stundung gemäß § 16 Abs. 1 GemKVO nur im Benehmen mit der Kasse ausgesprochen werden. Etwaige Stundungszinsen sind nach der Zahlung des gestundeten Betrages bzw. nach dem Eingang der letzten Teilzahlung durch die Kreiskasse zu berechnen und von dem Schuldner anzufordern.

2. Niederschlagung von Ansprüchen

2.1. Begriff der Niederschlagung

Die Niederschlagung ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst (§ 43 Nr. 20 GemHVO).

2.2. Zuständigkeit bei Niederschlagungen

Zur Niederschlagung von Ansprüchen werden ermächtigt

- bei Beträgen bis zu 1.000,-- € die Amtsleiter im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche
- in allen übrigen Fällen bis zu 5.000,-- € der Kämmerer.

2.3. Voraussetzungen für Niederschlagungen

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen (§ 30 Abs. 2 GemHVO).

Die Möglichkeit der Niederschlagung besteht auch ohne Durchführung von Vollstreckungshandlungen, wenn feststeht, dass die Beitreibung wegen der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erfolglos verlaufen würde.

Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z. B. mehrmalige erfolglose Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod oder unbekannter Aufenthaltsort) dauernd ohne Erfolg bleiben wird oder die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung).

Zu den Kosten zählt neben den Ausgaben, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand.

2.4. Verfahrensregelungen bei Niederschlagungen

Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Schuldners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht, die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch erneut geltend zu machen.

2.5. Niederschlagungskontrolle

Über die Fälle der befristeten und unbefristeten Niederschlagung ist von den die Ansprüche nachhaltenden Dienststellen (Ämtern) eine Niederschlagungskontrolle zu führen. Zu diesem Zweck ist für jeden Fall ein besonderes Kontrollblatt nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 1) anzulegen und dem betreffenden Vorgang beizufügen.

Darüber hinaus sind die befristeten Niederschlagungen in eine Sammeliste nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 2) einzutragen, unbefristete Niederschlagungen sind in eine Sammeliste nach vorgeschriebenem Muster (Anlage 3) einzutragen, die bei der jeweiligen Dienststelle (Ämter) geführt werden.

2.6. Überwachung niedergeschlagener Ansprüche

Die Einziehung niedergeschlagener Ansprüche ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird. In diesem Fall ist der niedergeschlagene Betrag einschließlich der entstandenen Nebenkosten vom Schuldner anzufordern und erneut zum Soll zu stellen.

Unter Nebenkosten vom Schuldner anzufordern und erneut zum Soll zu stellen.

Unter Nebenkosten sind insbesondere Verzugszinsen sowie Gebühren und Auslagen für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu verstehen.

Sofern ein Anspruch niedergeschlagen wurde, weil der Aufenthalt des Schuldners unbekannt war, so hat das Fachamt den aktuellen Wohnsitz des Schuldners zu ermitteln. Die Information über den aktuellen Wohnsitz ist der Kreiskasse mit der Annahme-Anordnung zuzuleiten.

Bei befristeten Niederschlagungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners in angemessenen Zeitabständen (mindestens jedoch einmal jährlich) zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

3. Erlass von Ansprüchen

3.1. Begriff des Erlasses

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

Ergibt sich der Verzicht auf einen Anspruch aus einem Gesetz, einer rechtlich begründeten Anordnung der Aufsichtsbehörde oder aus einem rechtskräftigen Urteil, so erübrigt sich ein Erlass.

Die Rückzahlung zu Recht geleisteter Beträge oder der Verzicht auf ihre Anrechnung stellt einen Erlass dar und ist dementsprechend zu behandeln (s. Ziffer 3.3).

3.2. Zuständigkeit bei Erlassen

Für den Erlass von Ansprüchen ist - soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - der Landrat zuständig.

Zum Erlass von Ansprüchen bis zu 500,-- € (mit Ausnahme von Vertragsstrafen und Ansprüchen gegen Dienstkräfte des Kreises) wird der Kämmerer und bis zu 5.000,-- € der Landrat ermächtigt.

3.3. Voraussetzungen für Erlasse

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Das Gleiche gilt für Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. (§ 30 Abs. 3 GemHVO) (und eine Stundung nach Ziffer 1.3. nicht in Betracht kommt) Für den Erlass ist in der Regel ein Antrag des Schuldners erforderlich.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt wären.

Geleistete Beträge können zurückgezahlt oder es kann auf ihre Anrechnung verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass

- im Zeitpunkt der Zahlung oder

- innerhalb des Zeitraumes, für den eine im voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben.

Eine Rückzahlung oder der Verzicht auf Anrechnung kommt jedoch in der Regel nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch vorliegen.

3.4. Verfahrensregelungen bei Erlassen

Erlassanträge sind dem Kämmerer zuzuleiten. Soweit er für die Entscheidung nicht zuständig ist (vgl. Ziff. 3.2), hat er sie mit seiner Stellungnahme dem Landrat vorzulegen.

Über den Erlass ist der Schuldner schriftlich zu unterrichten.

Erlassene Ansprüche sind von der Kämmerei in einer Sammeliste, die jahrgangsweise abzuschließen ist, zu erfassen.

4. Sollkorrektur von Ansprüchen

4.1. Begriff der Sollkorrektur

Die Sollkorrektur ist eine Maßnahme, mit der eine Einnahme in Abgang gestellt wird.

4.2. Zuständigkeit bei Sollkorrekturen

Zur Sollkorrektur von Einnahmen werden ermächtigt

- die Amtsleiter im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche unbegrenzt.
- die beauftragten Anordnungsberechtigten bis 5.000,-- €.

4.3. Voraussetzungen bei Sollkorrektur

Einnahmen können im Soll korrigiert werden, wenn feststeht, dass

- eine falsche bzw. doppelte Anordnung vorgenommen wurde, die Einziehung aufgrund Verjährung der Forderung nicht mehr möglich ist,
- die Voraussetzungen für die Beitreibung eines Zwangsgeldes weggefallen sind,
- Voraussetzungen von Punkt 5.2 dieser Dienstanweisung vorliegen.

Durch die Sollkorrektur erlischt der Anspruch, sodass weitere Rechtsverfolgung ausgeschlossen wird.

5. Kleinbetragsregelung

5.1. Einziehung von Kleinbeträgen

Nach § 31 GemHVO kann davon abgesehen werden, Ansprüche von weniger als 10,-- € geltend zu machen.

Diese Regelung gilt nicht

- wenn die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist (§ 31 Satz 1 GemHVO), (z. B. bei einem Präzedenzfall oder bei genereller Zahlungsunwilligkeit des Schuldners).
Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit etwas anderes vereinbart werden (§ 31 Satz 2 GemHVO).
- Für die Einziehung von allgemeinen Verwaltungsgebühren und Beträgen, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder Entgeltregelungen zu zahlen sind,
- für Beträge, die verrechnet werden oder
- für andere Beträge, die mit Geldforderungen zusammen 10,-- € übersteigen.

Für den Fall, dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen, kann im Einzelfall davon abgesehen werden, Ansprüche von weniger als 50,-- € einzuziehen.

5.2. Auszahlung von Kleinbeträgen

Allgemein soll von der Auszahlung abgesehen werden, wenn es sich um einen Betrag von weniger als 10,--€ handelt.

Dies gilt nicht, wenn

- der Gläubiger die Auszahlung des Betrages verlangt,
- aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Gläubigers anzunehmen ist, dass die Auszahlung für ihn nicht unerheblich ist,
- der Betrag verrechnet oder
- der Betrag anderen Ansprüchen des Gläubigers, mit denen zusammen sie 10,-- € übersteigen, zugeschlagen werden kann.

6. Gemeinsame Bestimmungen

6.1. Unterrichtung der Kreiskasse

Sofern Ansprüche des Kreises Teltow-Fläming zur Annahme angeordnet wurden, ist im Falle der Stundung der Kreiskasse unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen; im Falle der Niederschlagung bzw. des Erlasses sind entsprechende Soll-Abgangsanzahlungen der Kreiskasse zuzuleiten.

6.2. Bemessung der Beträge für die Zuständigkeitsregelung

Maßgebender Betrag ist im Einzelfall bei einmaligen Ansprüchen der sich hieraus ergebende Betrag einschließlich aller Nebenkosten und bei fortdauernden Ansprüchen,

soweit sie sich auf die Vergangenheit beziehen,

- die bisher aufgelaufenen Beträge einschließlich aller Nebenkosten, soweit sie sich auf die Zukunft beziehen (z. B. bei Stundungsanträgen),
- die noch fällig werdenden Beträge, höchstens jedoch für ein Haushaltsjahr, einschließlich aller bisher entstandenen Nebenkosten.

6.3. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung

Die Entscheidung des zuständigen Amtsleiters bedarf in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Kämmerers (im Wege der Mitzeichnung).

Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

6.4. Allgemeine Verfahrensregelungen

In den Fällen, in denen nach dieser Dienstanweisung dem Kämmerer oder dem Landrat die Entscheidung über die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen obliegt, sind die zugehörigen Akten und Unterlagen der Kämmerei mit ausführlicher Begründung zuzuleiten.

Hierbei ist ein konkreter Entscheidungsvorschlag zu machen (z. B. Höhe etwaiger Ratenzahlungen bei Stundungen, Befristung bei Niederschlagungen usw.).

7. Rückforderung überzahlter Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne

Diese Dienstanweisung gilt nicht für die Rückforderung oder den Verzicht auf die Rückforderung überzahlter Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne.

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt sofort in Kraft.

Luckenwalde, 08. Mai 2002

G i e s e c k e

Anlage 1
zur Dienstanweisung v. 08. 05. 2002

Niederschlagungskontrolle

Amt

Haushaltsjahr

Haushaltsstelle

Datum des Buchungsbelegs Annahme

Anschrift des Schuldners

Betrag des Anspruchs der

Nebenkosten

Grund des Anspruchs

Grund der befristeten/
unbefristeten*) Niederschlagung

Befristet/unbefristet*)
niedergeschlagen am
durch

Az.:
Amtsleiter/Kämmerer*)

Annahme-Berichtigungsanordnung

erteilt am

Ablauf der Verjährungsfrist

Datum und Bezeichnung der nach
der befristeten Niederschlagung
getroffenen Maßnahmen

Datum der erneuten Sollstellung
Bemerkungen

*) Nichtzutreffendes ist zu
streichen

Amt:

Anlage 2
zur Dienstanweisung vom 08. 05. 2002

Niederschlagungsliste
(befristete Niederschlagungen)

Lfd. Nr.	Datum der	Haushalts-	Zahlungs-	Betrag	Wiedervor-	Bemerkungen
----------	-----------	------------	-----------	--------	------------	-------------

	Anordnung	stelle	pflichtiger	€	lage am	

Amt:

Anlage 3
zur Dienstanweisung vom 08. 05. 2002

Niederschlagungsliste
(unbefristete Niederschlagungen)

Lfd. Nr.	Datum der Anordnung	Haushalts- stelle	Zahlungs- pflichtiger	Betrag €	Wiedervor- lage am	Bemerkungen

[illegible]